

## *Fallstudien zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in Liechtenstein*

Im Bereich der *Kindergärten* könnten sich die staatlichen Kompetenzen darauf beschränken, allgemeine Rahmenbedingungen zu normieren, die bei der Führung und Organisation von Kindergärten einzuhalten sind. Alle anderen Entscheidungen wären auf der Gemeindeebene zu treffen, wobei die Institution des Gemeindegeschulrats als wesentliches Exekutivorgan gestärkt werden könnte. Die Besoldung sollte zur Gänze auf die Gemeinden übertragen werden.<sup>261</sup>

Obwohl die Gemeinden im Schulgesetz als Träger der *Primarschulen* bezeichnet werden, beschränkt sich deren Rolle weitgehend auf die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude. Darüber hinaus sollten sich die Gemeinden die Primarschullehrer und die Schulleiter eigenständig aussuchen dürfen und diese im Gegenzug auch selbst besolden.<sup>262</sup> Die Lehrinhalte, die Führung und Organisation müssten hingegen weiterhin durch das Schulgesetz beziehungsweise entsprechende Verordnungen vorgegeben und durch das Schulamt kontrolliert werden.

### *4.6 Der Finanzausgleich*

#### *4.6.1 Einleitung*

Als ökonomischer Begriff meint Finanzausgleich die Aufteilung der Staatsaufgaben auf verschiedene Gebietskörperschaften unter entsprechender Vorsorge für die Finanzierung. Es geht also um die Zuordnung von Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen und die damit im Zusammenhang stehende Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen verschiedenen Gebietskörperschaften auf der gleichen Hierarchieebene und auf verschiedenen Ebenen.

<sup>260</sup> Für die Sekundarstufe I wären eventuell auch analog zur Schweiz Gemeindeverbände als Träger denkbar. Diese Variante erscheint jedoch für liechtensteinische Bedingungen nicht besonders zielführend, weil solche Gemeindeverbände sehr bald den Staat als Ganzes umfassen müssten.

<sup>261</sup> Als Kompensation für die höheren Ausgaben (Volumen: circa 1.5 Mio. CHF) liessen sich beispielsweise die Finanzausgleichsanteile der Gemeinden leicht nach oben revidieren.

<sup>262</sup> Auch hier schiene eine Kompensation der Gemeinden über höhere Finanzausgleichsanteile angebracht (50 Prozent der Primarschullehrerbesoldung entsprechen circa 8.5 Mio. CHF).